Stiftungssatzung

§ 1 - Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen

PSD Bank-Stiftung

„L(i)ebensWert“.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Stuttgart.

(3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 - Stiftungszwecke

(1) Die Stiftung verfolgt gemeinnützige und mildtätige Zwecke. Im Rahmen der gemeinnützigen Zwecksetzung erstreckt sich die Ausrichtung der Stiftung auf die folgenden Zweckbereiche:

a) Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens

b) Förderung der Jugend- und Altenhilfe

c) Förderung des Wohlfahrtswesens

(2) Die Stiftungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die Initiierung, Organisation und Unterstützung von Projekten und Maßnahmen, die im Sinne des Grundsatzes „Hilfe zur Selbsthilfe“ beispielsweise dazu beitragen,

- geistig und körperlich behinderte Menschen in den Lebensalltag zu integrieren und zu einer Erhöhung ihrer Lebensqualität beizutragen,
- älteren Menschen einen angemessenen Lebensabend zu ermöglichen,

- schwer und chronisch kranken Menschen bei der Bewältigung ihres Schicksals zu helfen,
- Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für ihre persönliche und insbesondere berufliche Entwicklung eine Perspektive zu eröffnen,
- finanzielle Notlagen schnell und unbürokratisch zu bewältigen,

insbesondere durch Informations- oder andere Veranstaltungen, Schulungen, Publikationen, Beratung, Kooperationen mit anderen Einrichtungen ähnlicher Zielsetzung, finanzielle Zuwendungen, Sachbeihilfen oder Darlehen, die zinsvergünstigt oder auch zinslos gewährt werden können.

(3) Die in Abs. 1 genannten Stiftungszwecke können, falls dies unter Beibehaltung der grundsätzlichen Ausrichtung der Stiftung für die Erreichung der Stiftungsziele und damit die Erfüllung des Stifterwillens erforderlich und geboten ist, ausgeweitet werden.

(4) Die Förderaktivitäten der Stiftung können regional eingegrenzt werden. Zur Unterstützung von Fördermaßnahmen können Spendenbeiräte eingesetzt werden, die Förderanträge entgegennehmen, diese prüfen und Empfehlungen für die Förderung aussprechen. Die Spendenbeiräte sind ehrenamtlich tätig und ausschließlich dem Stiftungsvorstand gegenüber verantwortlich; § 6 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die vorstehend genannten Maßnahmen der Zweckverwirklichung sind nicht abschließend. Es ist der Stiftung nicht verwehrt, weitere Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die grundsätzliche Ausrichtung der Stiftung umzusetzen. Bei Nachhaltigkeit derartiger weiterer Maßnahmen soll eine Aufnahme in den Katalog der Maßnahmen der Zweckverwirklichung erfolgen.

(6) Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie ausländische Körperschaften für die Verwirklichung der in Abs. 1 genannten Zwecke. Soweit die Stiftung nicht im Wege der institutionellen Förderung tätig wird, verwirklicht sie ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO.

(7) Insgesamt soll die Stiftung mit ihren Aktivitäten auch dazu beitragen, Kooperationen zwischen Organisationen und Einrichtungen, die in diesen Zweckbereichen tätig sind, zu fördern; ebenso den Meinungsaustausch und die Meinungsbildung durch öffentlichkeitswirksame Maßnahmen und Veranstaltungen anzuregen, um die Bedeu-

tung der Befassung mit den Stiftungszwecken im Speziellen und auch den Stiftungsgedanken generell in der Bevölkerung zu verankern. Die Förderung der genannten Aufgaben schließt somit ausdrücklich die Bekanntmachung der Aktivitäten und die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

(8) Die aufgeführten Zwecke müssen nicht gleichermaßen und auch nicht in einem gegenseitig ausgewogenen Verhältnis verwirklicht werden. Es ist dem Vorstand vorbehalten, wann und in welchem Umfang Aktivitäten in jedem einzelnen Zweckbereich zur Beschlussfassung gelangen.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt somit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der AO.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden. Die Gremienmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4 - Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen zum Zeitpunkt der Stiftungserrichtung (Grundstockvermögen) beträgt 500.000,00 € (in Worten: fünfhunderttausend Euro).

(2) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen einschließlich evtl. Zustiftungen) in seinem Nominalwert ungeschmälert zu erhalten. Werterhaltende oder wertsteigernde Vermögensumschichtungen sind zulässig.

(3) Zuwendungen der Stifterin oder Dritter zum Grundstockvermögen (Zustiftungen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Verwendungsbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Für diese Zuwendungen und für Zustiftungen gilt Abs. 2 nur dann, wenn das Werterhaltungsgebot ausdrücklich damit verbunden wird und dies auch entsprechend schriftlich dokumentiert ist.

(4) Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

§ 5 - Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,

b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Spenden).

(2) Mittelverwendung

a) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Sie müssen grundsätzlich zeitnah für die Verwirklichung der Stiftungszwecke eingesetzt werden.

b) Erhält die Stiftung Zuwendungen aus dem Reinertrag des Gewinnsparens der Stifterin, verpflichtet sich die Stiftung gegenüber dem Gewinnsparverein e.V. Köln sowie der Erlaubnisbehörde für die Lotterie in Verbindung mit dem Gewinnsparen (derzeit Ministerium für Inneres und Kommunales NRW bzw. Ministerium für Arbeit, Familie ,Soziales und Sport des Saarlandes) die Verwendung der Mittel offenzulegen und die projektbezogene Verwendung der Mittel nachzuweisen (Reinertragsnachweis), wobei diese Zuwendungen unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke in den Bundesländern zu verwenden sind, in denen sie erzielt worden sind. Zusätzlich muss die Mittelverwendung den satzungsmäßigen Zwecken der Stiftung Rechnung tragen. Eine Thesaurierung dieser Zuwendungen aus Reinerträgen als Stiftungskapital ist ausgeschlossen.

(3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden. Zur Werterhaltung des Stiftungsvermögens sollte ein Teil des Überschusses einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit dies die steuerrechtlichen Bestimmungen zulassen.

§ 6 - Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und das Kuratorium.

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind grundsätzlich ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der entstandenen und nachgewiesenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen.

§ 7 - Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern.

(2) Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind

a) der jeweilige Vorsitzende des Vorstandes der Stifterin als dessen Vorsitzender
b) der jeweilige Vorsitzende des Aufsichtsrates der Stifterin
c) ein vom Vorstand der Stifterin aus dem Kreis des Vorstandes oder der Führungskräfte der Stifterin berufener Stiftungsbeauftragter, welcher für die Stiftungsangelegenheiten der Stifterin verantwortlich ist
d) ggfs. weitere Personen, die vom Vorstand der Stifterin aus dem Kreis des Vorstandes oder der Führungskräfte der Stifterin oder der Bank nahestehender Personen jeweils für die Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der mehrmaligen Wiederberufung kooptiert werden.

(3) Der Stiftungsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 - Rechte und Pflichten des Stiftungsvorstands

(1) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 BGB, vertreten somit die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsbefugt. Der Stiftungsvorstand kann durch einstimmigen Beschluss einem Vorstandsmitglied Alleinvertretungsbefugnis erteilen. Der Stiftungsvorstand bzw. einzelne Vorstandsmitglieder können durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsvorstandes von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(2) Der Stiftungsvorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen der Stifterin so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere die

a) Verwaltung des Stiftungsvermögens,

b) Verwendung der Stiftungsmittel,
c) Erstellung und Beschlussfassung des jährlichen Finanzplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes,
d) Berufung von Kuratoriumsmitgliedern,
e) Beschlussfassung gemäß §§ 2 Abs. 3 und 11 der Satzung,

(3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Stiftungsvorstand einen sachverständigen Dritten beauftragen, der ihm gegenüber verantwortlich und an seine Weisungen gebunden ist.

§ 9 - Beschlussregelung für den Stiftungsvorstand

(1) Die Beschlüsse des Stiftungsvorstands werden in Vorstandssitzungen gefasst, die bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Außerhalb von diesen Sitzungen können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren unter Anwendung aller gängigen Medien erfolgen, wenn sich jedes Mitglied an der Abstimmung beteiligt.

(2) Der Stiftungsvorstand beschließt bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des Stellvertreters. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(3) Der Stiftungsvorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind. Ein bei der Beschlussfassung abwesendes Vorstandsmitglied wird von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt.

(4) Zweckändernde und zweckerweiternde Beschlüsse oder der Beschluss über eine Zusammenlegung oder die Auflösung der Stiftung bedürfen der Einstimmigkeit.

§ 10 - Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern. Ihm gehört jeweils ein von der Vertreterversammlung und vom Aufsichtsrat der Stifterin jeweils aus den eigenen Reihen entsandtes Mitglied an, die vom Stiftungsvorstand berufen werden. Im Benehmen mit den nach Satz 1 entsandten Mitgliedern beruft der Stiftungsvorstand mindestens ein weiteres Mitglied in das Kuratorium. Bei der Berufung der weiteren Mitglieder wird der Stiftungsvorstand insbesondere Personen auswählen, die ihre Kompetenzen, Erfahrungen und Netzwerke zugunsten der Aufgabenerfüllung der Stiftung einbringen können.

(2) Ferner können Stifter und Spender in das Kuratorium berufen werden. Die Kriterien für deren Mitgliedschaft im Kuratorium werden vom Stiftungsvorstand festgelegt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft wird durch eine Zuwendung an die Stiftung nicht begründet. Die Mitgliedschaft ist höchstpersönlich und kann nicht übertragen werden.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt jeweils drei Jahre; mehrmalige Wiederberufung ist möglich. Bei Ausscheiden eines Kuratoriumsmitglieds vor Ablauf der Amtszeit wird ein eventueller Nachfolger für eine volle Amtszeit von drei Jahren berufen.

(4) Das Kuratorium wirbt für die Unterstützung der Stiftung. Es unterstützt und berät den Vorstand, insbesondere hinsichtlich der Verwendung der Erträge.

(5) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Jahr über die Angelegenheiten der Stiftung informiert.

§ 11 - Satzungsänderungen, Änderungen des Stiftungszwecks, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung

(1) Satzungsänderungen sind bei Wahrung des Stiftungszwecks und unter Beachtung des ursprünglichen Willens der Stifterin zulässig, wenn sich zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebs die Notwendigkeit dazu ergibt.

(2) Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks, die über die Regelung des § 2 Abs. 3 hinausgehen, sowie über die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint.

(3) Im Falle der Zweckerweiterung und -änderung muss der neue Zweck ebenfalls steuerbegünstigt im Sinne der AO sein.

(4) Im Falle der Zusammenlegung der Stiftung muss das Vermögen bei der neuen oder aufnehmenden Stiftung ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung verwendet werden und vornehmlich im Bereich der Stiftungszwecke liegen, wie sie in § 2 Abs. 1 der Stiftungssatzung festgelegt wurden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für mildtätige und die in § 2 Abs. 1 der Stiftungssatzung genannten gemeinnützigen Zwecke.

§ 12 - Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung untersteht der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der einschlägigen stiftungsrechtlichen Bestimmungen.

(2) Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart.

(3) Der Stiftungsbehörde sind Änderungen der Anschrift sowie der Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe unverzüglich mitzuteilen. Innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres ist der Stiftungsbehörde eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks unaufgefordert vorzulegen.

(4) Beschlüsse zu Satzungs- und Zweckänderungen und -erweiterungen sowie zur Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

Für die Stifterin:

Stuttgart, den 19.07. 2012

Jürgen Wunn
(Vorsitzender des Vorstandes)

Stefan Bender
(Mitglied des Vorstandes)

Anerkennungsvermerk:

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat die von PSD Bank RheinNeckarSaar eG mit Stiftungsgeschäft vom 19.07.2012 errichtete

PSD Bank-Stiftung "L(i)ebensWert"

mit vorstehender Satzung gem. § 80 BGB i.V.m. den §§ 3 und 5 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg durch Verfügung von heute als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt.

Stuttgart, den 04.09.2012
Regierungspräsidium Stuttgart

Fridbert Mager

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART